Steuereinflüsse im Unternehmen idF. der Reakkreditierung vom 01.10.2024 der AQAS - Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies



© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Steuereinflüsse im Unternehmen:

Hier: Verkehrsteuerliche Einflüsse

Bachelor of Arts in Business Administration
Modul M1-9: Steuereinflüsse im Unternehmen

© Prof. Dr. Christoph Voos

Prof. Dr. Christoph Voos

Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre

- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Fachberater für Internationales Steuerrecht,
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen (2008 bis heute),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen (2014-2022).

Kontakt: christoph.voos@hs-duesseldorf.de

Modulinhalte (M1-9)

(1) Grundzüge des Verfahrens- und des Europarechts, sofern diese für Verkehrsteuern relevant sind.

(2) Darstellung der grundlegenden Systematik der einzelnen Verkehrsteuerarten (Überblick über die relevanten Vorschriften).

(3) Darstellung der steuerlichen Einflussfaktoren auf betriebliche bzw. unternehmerische Entscheidungsprobleme, insb.:

a) Umsatzbesteuerung im Inland
b) Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung

c) Erwerbsvorgänge bei der Grunderwerbsteuer, Steuervergünstigungen und Berechnungsgrundlagen
d) Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen mit Bezug zur Grunderwerbsteuer

(4) Aspekte der Tax Compliance bei den Verkehrsteuern.

Modulinhalte (M1-9)

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2



Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Veranstaltungsablauf

Woche	Inhalt	Block	%
1	Vorstellung sowie Verfahrens- und Europarecht	1	7,1%
2	Überblick über die Verkehrsteuerarten	2	7,1%
3	Einführung und Umsatzsbesteuerung im Inland	3	
4	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
5	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
6	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
7	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
8	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
9	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	
10	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	
11	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	64,3%
12	Grundzüge der Grunderwerbsteuer	3	
13	Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen	3	14,3%
14	Tax Compliance	4	7,1%
			100,0%



Veranstaltungsablauf

(1) Methodisches Konzept

Die Veranstaltung wird im Wechsel aus Frontalunterricht und gelenktem Unterrichts-gespräch durchgeführt, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht. Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.



(2) Veranstaltungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen (z. B. Moodle) existieren (*derzeit*) nicht.

Zulässige Hilfsmittel zur Klausur

- ✓ Nicht kommentierte Steuergesetze, jeweils aktuelle Auflage
- ✓ Nicht programmierbarer Taschenrechner



Klausurzeit: 120 Minuten (entspricht: 120 Punkte)

Kommentierung alter Originalklausuren



Home WISU-Firmenguides Die Zeitschrift Abo Abonnentenbereich WISU-Texte

Alle Artikel ab Jahrgang 1995 bis zum aktuellen Heft

(In rückwärts-chronologischer Reihenfolge)

Suche nach einem oder mehreren Kriterien:

Alle Rubriken | Alle Jahrgänge | Suchbegriff eingeben | Suche

Autor(en)	Titel	Rubrik	Ausgabe	Seite
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	7/2026	681
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	3/2026	267
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	6/2025	593
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	11/2024	1044
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2024	818
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	1/2024	73
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2023	861
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	3/2023	283
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2021	929
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	2/2021	195

Lange Verlag Düsseldorf · Impressum · Rechtliche Hinweise/Datenschutzerklärung · Kontakt

Literaturhinweise (jeweils aktuelle Auflage)

(1) Bader u.a.: Umsatzsteuerrecht visualisiert: Das deutsche Umsatzsteuerrecht in Übersichten.
(2) Bornhofen/Bornhofen: Steuerlehre 1: Allgemeines Steuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuer **(P).**
(3) Campenhausen/Grawert: Steuerrecht im Überblick. Zusammenfassungen und Grafiken **(P).**
(4) Gellrich/Philippen: Verkehrsteuern. Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer **(P).**
(5) Jahndorf/Kister: Grunderwerbsteuer in der Beratungspraxis.
(6) Kurz/Meissner/Rittig: Umsatzsteuer, Finanz und Steuern: Band 2 (sog. „Blaue Reihe“).
(7) Lippross: Umsatzsteuer, Steuerrecht für Studium und Praxis: Band 11 (sog. „Grüne Reihe“).
(8) Lostermann/Tenbergen: Grunderwerbsteuer visuell: Das Grunderwerbsteuerrecht in strukturierten Übersichten.
(9) Meissner/Neeser: Umsatzsteuer, Grundkurs des Steuerrechts: Band 4 (sog. „Orange Reihe“).
(10) Mutschler/Scheel: Umsatzsteuer, Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis: Band 4.
(11) Reiß: Umsatzsteuerrecht **(P).**
(12) Rose/Watrin: Umsatzsteuer mit Grunderwerbsteuer und kleineren Verkehrsteuern, Betrieb und Steuern: Band 2 **(P).**
(13) Stobbe: Steuern kompakt.
(14) Voos: Betriebswirtschaft und Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung **(P).**
(15) Voos: Kapitel 5 „Umsatzsteuerrecht“, in: Barzen u.a.: Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen **(P).**
(16) Voos: Kapitel 16: „Grunderwerbsteuerrecht“, in: Barzen u.a.: Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen **(P).**
(17) Walkenhorst: Umsatzsteuer.

(P) = *bestimmte Teilbereiche wurden inhaltlich und/oder didaktisch in die Präsentation aufgenommen.*

Weitere Literatur im Semesterapparat. Was ist ein Semesterapparat?

SEMESTERAPPARATE

Bib > Recherche > Semesterapparate

Semesterapparate beinhalten Medien aus dem Bestand der Hochschulbibliothek, die zu einer Lehrveranstaltung oder einem bestimmten Thema von den Dozierenden zusammengestellt wurden.

Die Semesterapparate sind in einem gesonderten Bereich in der Nähe der Servicetheke aufgestellt - sortiert nach:

1. Fachbereichen (alphabetisch)
2. Innerhalb der Fachbereiche nach Nachnamen der Dozierenden (alphabetisch)
3. Innerhalb der einzelnen Semesterapparate nach Signaturen (alphabetisch) - wie der restliche Bestand in der Hochschulbibliothek

Ausleihe aus dem Semesterapparat

Die Medien in den Semesterapparaten gehören zum Präsenzbestand der Hochschulbibliothek und dürfen grundsätzlich für einen Tag ausgeliehen werden.

Sie müssen am nächsten Öffnungstag zurückgegeben werden. Ansonsten fallen Säumnisgebühren für jeden überzogenen Tag an.

Sie wollen einen Semesterapparat einrichten?

Anmeldeformular und nähere Informationen:

Rückfragen?

Für Fragen rund um Semesterapparate wenden Sie sich während unserer Servicezeit an:

→ semesterapparate.bibliothek@hs-duesseldorf.de
→ Tel. +49 211 4351-9200



Seit 2022 ausschließlich „virtuell“

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
HSD

Hochschulbibliothek
University Library
BIB

Suche | Datenbanken & Weitere E-Quellen | **Semesterapparate** | Konto | ★ 0 | Anmelden

/ Semesterapparate / Suchergebnisse

SUCHE NACH SEMESTERAPPARATEN

Voos ✕ Suchen

1 TREFFER

Sortierung: Relevanz

DOZENT:IN
Voos, Christoph 1

1 SemApp / FB W / Voos
Voos, Christoph
ab 20. Juli 2022
Zuletzt geändert: Mi., 19. Aug. 2026

Grundzüge des Verfahrens- und des Europarechts, sofern diese für Verkehrssteuern relevant sind

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften
Faculty of
Business Studies

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2



Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Begriff der „Steuern

Abgabenordnung (AO)

§ 3 Steuern und steuerliche Nebenleistungen

(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

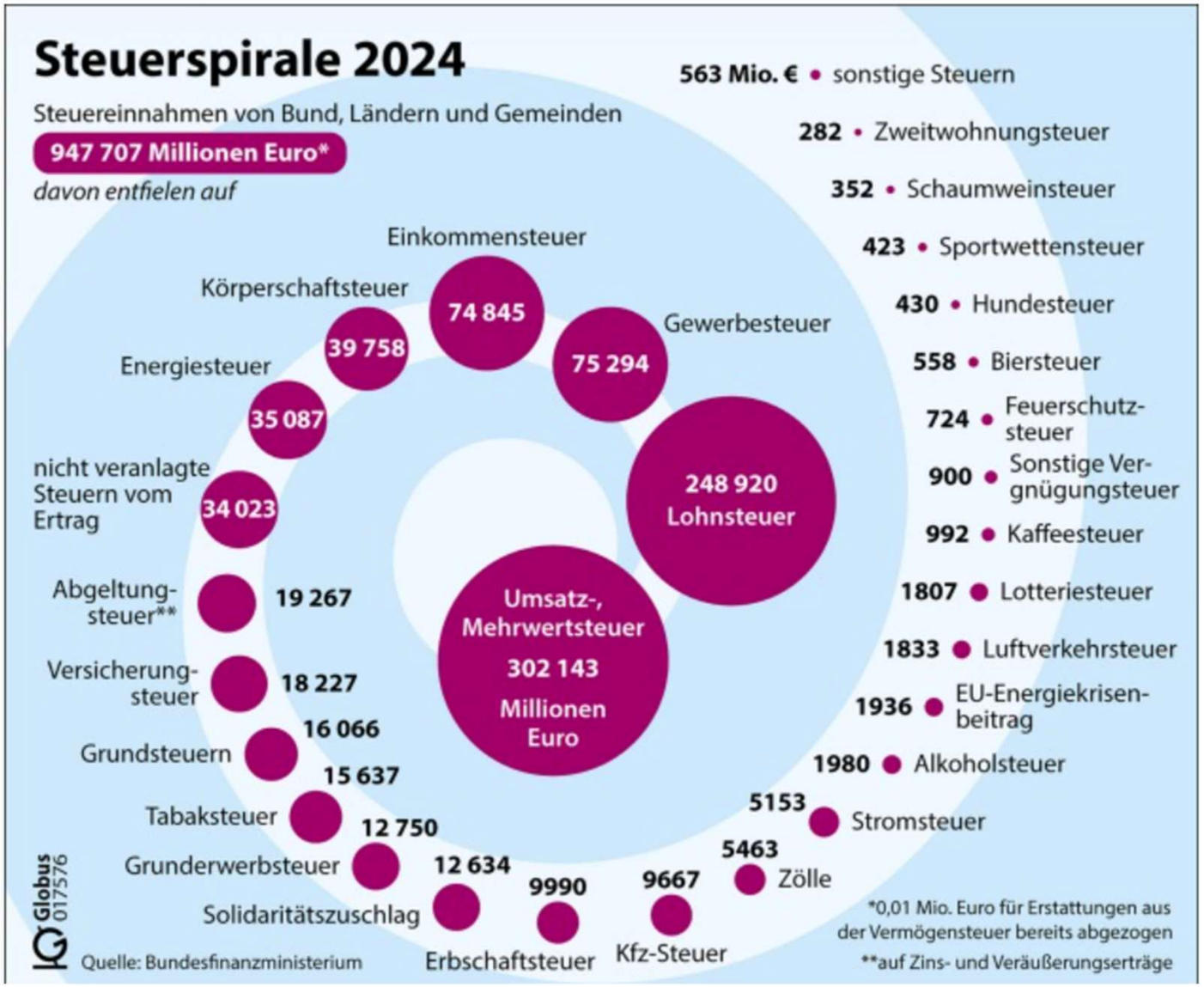
(2) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(3) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes. Zollkodex der Union bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.

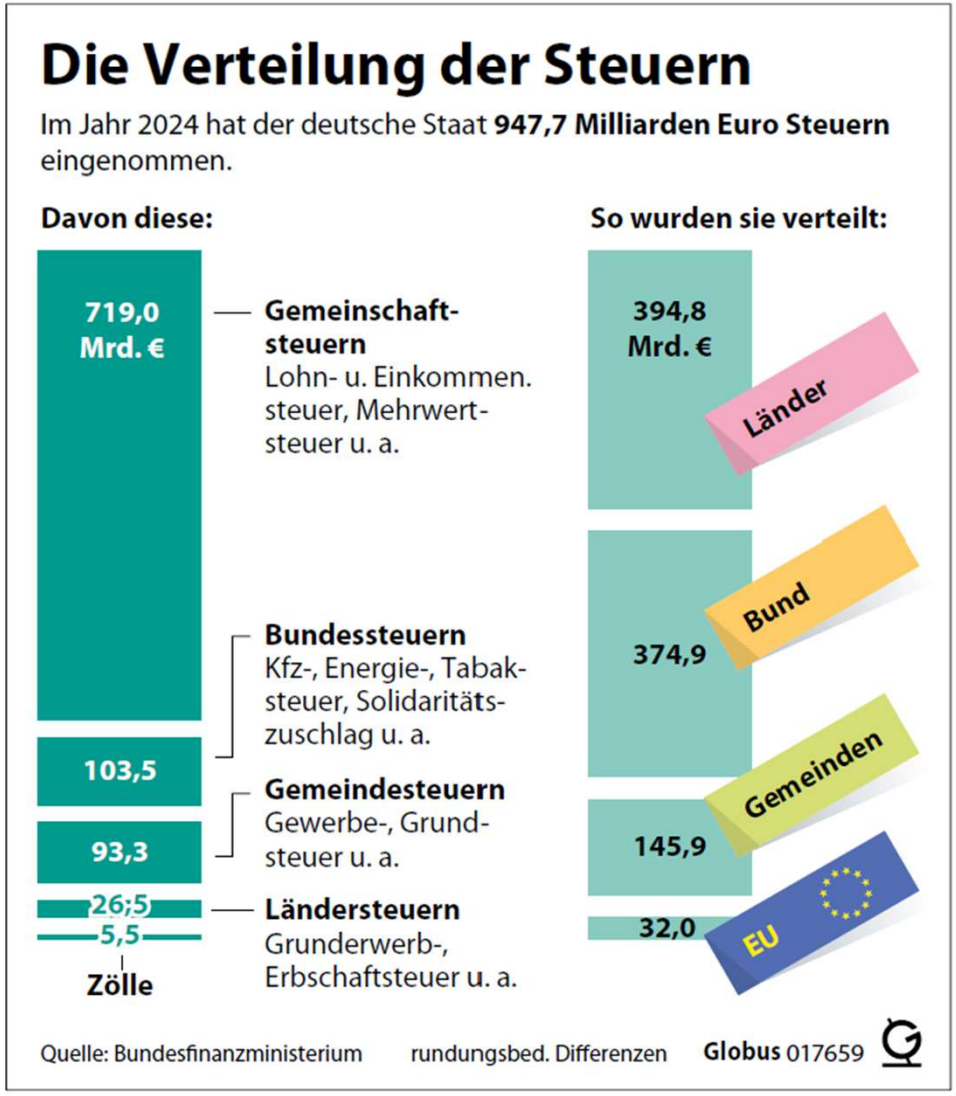
~~(4) Steuerliche Nebenleistungen sind […]~~

~~(5) Das Aufkommen der Zinsen auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union steht dem Bund zu. […]~~

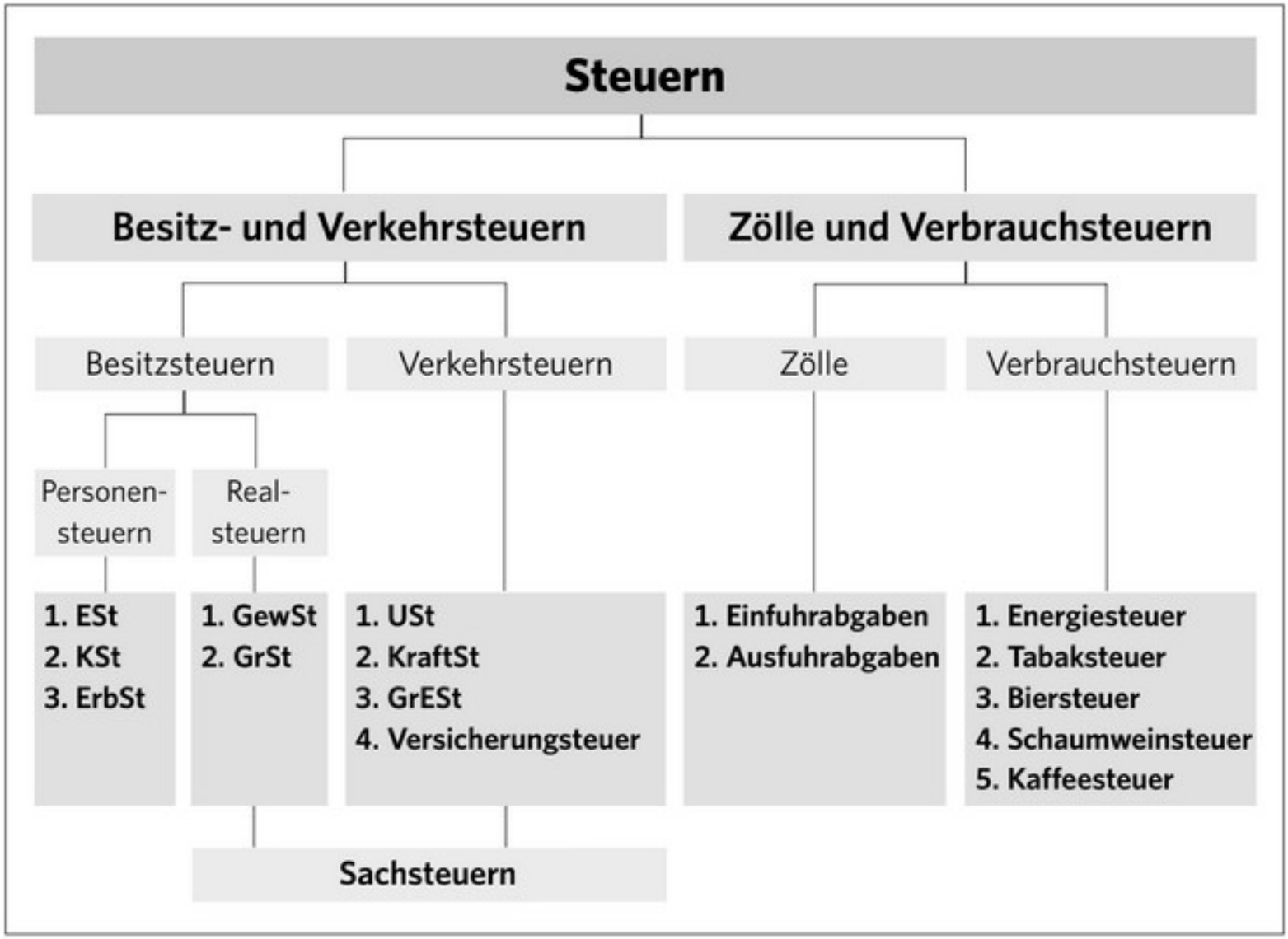
Steuereinnahmen und Verteilung der Steuern



Steuereinnahmen und Verteilung der Steuern



Einteilung der Steuern nach dem Steuergegenstand



Einteilung der Steuern nach dem Steuerträger



Einteilung der Steuern nach der Steuerverwaltungshoheit



Einteilung der Steuern nach der örtlichen Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit nach der **Steuerart**

Steuerart	zuständiges Finanzamt
Einkommensteuer (**ESt**) **natürlicher** Personen und **ESt** bei Bauleistungen **inl.** Unternehmer	**Wohnsitzfinanzamt** (§ 19 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (**USt**) **natürlicher** Personen, die **keine** Unternehmer sind	**Wohnsitzfinanzamt** (§ 21 **Abs. 2** AO)
Körperschaftsteuer (**KSt**) **juristischer** Personen und **ESt** bei Bauleistungen **inl.** Unternehmer	**Geschäftsleitungsfinanzamt** (§ 20 Abs. 1 AO)
Grundsteuer (**GrSt**) (**nur** GrSt-Messbeträge)	**Lagefinanzamt** (§ 22 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (**USt**) **inländischer** Unternehmer und Gewerbesteuer (**GewSt**) (**nur** GewSt-Messbeträge)	**Betriebs- bzw. Tätigkeitsfinanzamt** (§ 21 **Abs. 1** AO und § 22 **Abs. 1** AO)
Umsatzsteuer (**USt**) und Einkommensteuer (**ESt**) und **ESt** bei Bauleistungen **ausländischer** Unternehmer	**Zentralfinanzamt** (§ 21 **Abs. 1 Satz 2** AO und § 20a Abs. 1 AO)

Ergebnis der Systematisierung der Steuerarten?

- **Besitzsteuern** knüpfen an Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) an. **Verkehrsteuern** erfassen Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs.

- Steuern können nach unterschiedlichen Methoden eingeteilt werden. Richtet sich die **Einteilungsmethode nach dem Steuergegenstand (Steuerobjekt)**, werden die Steuern einerseits in Besitz- und Verkehrsteuern und andererseits in Zölle und Verbrauchsteuern eingeteilt. Diese Einteilung hat vor allem verwaltungstechnische Bedeutung.

Quelle:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=176550&lv3=176566

Ergebnis der Systematisierung der Steuerarten?

- **Besitzsteuern** sind Steuern, deren Gegenstand Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) sind. Besitzsteuern werden wiederum unterteilt in **Personensteuern (= Subjektsteuern)**, die an persönliche Verhältnisse (z. B. Familienstand) und Leistungsfähigkeit (z. B. Einkommen) einer Person anknüpfen, und **Realsteuern (= Objektsteuern)**, die an ein Objekt (z. B. Grund und Boden, Gewerbebetrieb) anknüpfen. Gemäß § 3 Abs. 2 AO sind Realsteuern die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

- **Verkehrsteuern sind Steuern, die an einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Akt, an die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder einen wirtschaftlichen Vorgang oder Verkehrsvorgang anknüpfen**.

- Die Umsatzsteuer ist eine **allgemeine Verkehrsteuer**, während z. B. die Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und Versicherungsteuer den **speziellen oder besonderen Verkehrsteuern** zuzuordnen sind. Die Einfuhrumsatzsteuer ist kraft besonderer Vorschrift (§ 21 Abs. 1 UStG) eine Verbrauchsteuer.

Quelle:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=176550&lv3=176566

Rechtsgrundlagen des Umsatzsteuer- und des Grunderwerbsteuerrechts

	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Gesetz	UStG	GrEStG
Durchführungsverordnung	UStDV	Nein
Erlass	UStAE	Nein
BMF-Schreiben	Ja	Ja
FG-Rechtsprechung	Ja	Ja
BFH-Rechtsprechung	Ja	Ja
EuGH-Rechtsprechung	Ja	Nein

Begrifflichkeiten

- **Gesetze** sind nach § 4 AO Rechtsnormen, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen. Sie binden die Bürger, die Verwaltung und die Gerichte.

- **Rechtsverordnungen** sind Rechtsnormen, die nicht in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen, sondern aufgrund von gesetzlichen Verordnungen von der Exekutive erlassen werden. Sie haben jedoch die Verbindlichkeit von Gesetzen. Nach Art. 80 GG können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein. Nähere Einzelheiten werden für die Umsatzsteuer in § 27 UStG geregelt.

Begrifflichkeiten

- **Verwaltungsanordnungen** sind allgemeine Weisungen (Vorschriften) einer vorgesetzten Behörde an die ausführenden Beamten und Angestellten. Mithin handelt es sich um eine „interne Verwaltungsanweisung“, die der Gleichmäßigkeit der Verwaltungsausübung und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dienen soll.

- Die **Finanzgerichtsbarkeit** wird nach § 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. Die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichte (**FG**) der Länder und der Bundesfinanzhof (**BFH**) mit Sitz in München (§ 2 FGO). **Die Finanzgerichtsbarkeit ist zweistufig aufgebaut**.

- Die Entscheidungen der Steuergerichte haben **keine allgemeine Bindung**. Rechtskräftige Urteile binden nur die Beteiligten so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist (§ 110 Abs. 1 FGO). Die Entscheidungen des BFH werden, soweit sie nicht ausschließlich Bedeutung für einen Einzelfall haben, im Bundessteuerblatt (BStBl) Teil II amtlich veröffentlicht. Vorab werden die zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen auf den Internetseiten des BMF bekannt gemacht. Bereits durch die Bekanntmachung im Internet sind die Entscheidungen (zwingend) bei der Bearbeitung gleichgelagerter Fälle zu beachten (OFD Frankfurt/M, Rdvfg. vom 22.02.2005, FG 2029 A – 4– St II 4.01).

- Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine sog. **harmonisierte Steuer** im Rahmen der Europäischen Union. Die Rechtsgrundlagen finden sich im **AEUV**, d.h. dem **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Art. 113 (ex-Artikel 93 EGV)

Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des **Binnenmarkts** und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.

Art. 26 (ex-Artikel 14 EGV)

(1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den **Binnenmarkt** zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten.

(2) Der **Binnenmarkt** umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

Europarechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer

- In Umsetzung des Harmonisierungsauftrages von Art. 113 AEUV sind verschiedene MwSt-Richtlinien der Gemeinschaft ergangen, deren wichtigste die 6. Richtlinie 77/388/EWG war. Diese ist seit ihrem Erlass 1977 mehrmals geändert und ergänzt worden. Sie wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2007 durch die RL 2006/112/EG (die sog. **Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL**) ersetzt, die ihrerseits seither mehrmals ergänzt und geändert worden ist.

- **Aktuell ist die RL 2025/516 vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter. Sie ist Teil des EU-Reformpakets „VAT in the Digital Age“, kurz: ViDA.**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 288 (ex-Artikel 249 EGV)

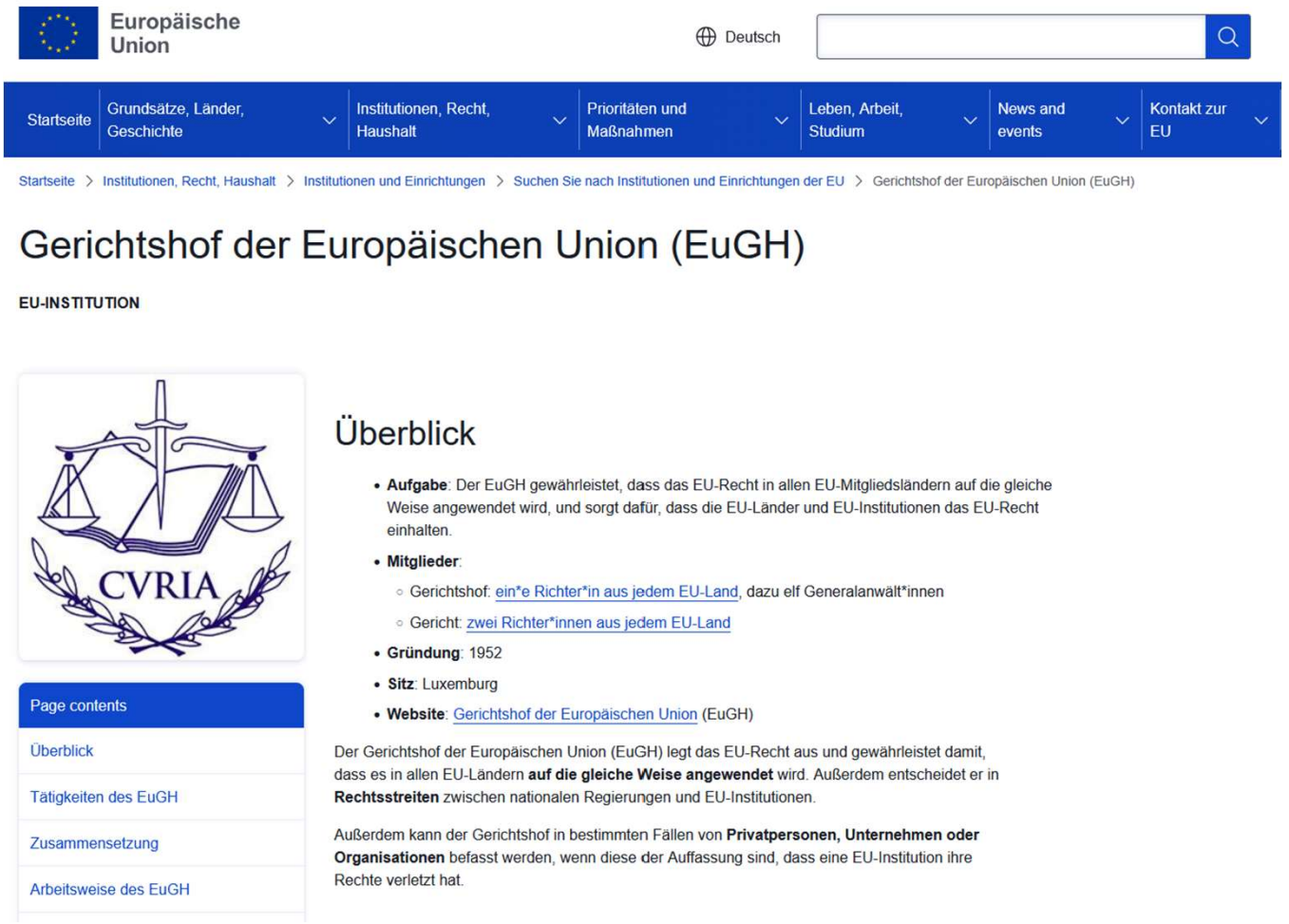
Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist **in allen ihren Teilen verbindlich** und gilt **unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, **hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich**, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.



Europäische Union

Deutsch

Startseite | Grundsätze, Länder, Geschichte | Institutionen, Recht, Haushalt | Prioritäten und Maßnahmen | Leben, Arbeit, Studium | News and events | Kontakt zur EU

Startseite > Institutionen, Recht, Haushalt > Institutionen und Einrichtungen > Suchen Sie nach Institutionen und Einrichtungen der EU > Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

EU-INSTITUTION

CVRIA

Page contents

- Überblick
- Tätigkeiten des EuGH
- Zusammensetzung
- Arbeitsweise des EuGH

Überblick

- **Aufgabe**: Der EuGH gewährleistet, dass das EU-Recht in allen EU-Mitgliedsländern auf die gleiche Weise angewendet wird, und sorgt dafür, dass die EU-Länder und EU-Institutionen das EU-Recht einhalten.
- **Mitglieder**:
  - Gerichtshof: ein*e Richter*in aus jedem EU-Land, dazu elf Generalanwält*innen
  - Gericht: zwei Richter*innen aus jedem EU-Land
- **Gründung**: 1952
- **Sitz**: Luxemburg
- **Website**: Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

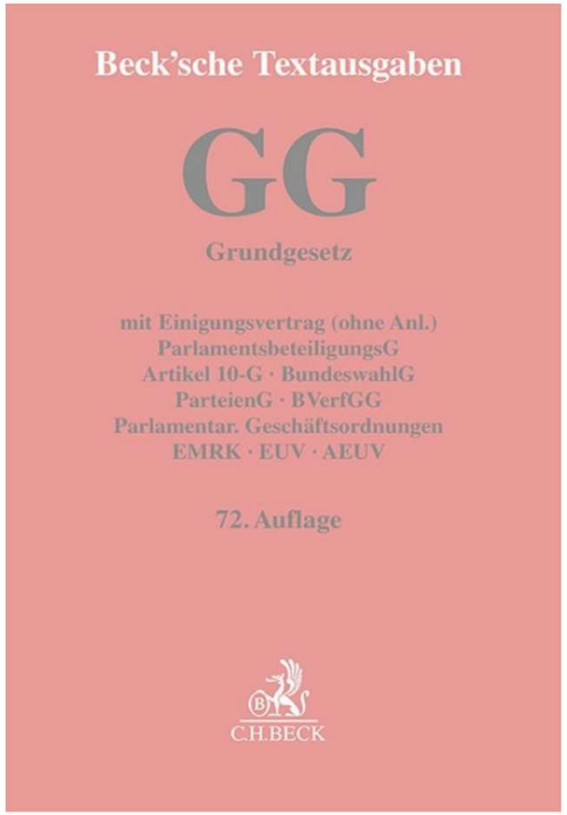
Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) legt das EU-Recht aus und gewährleistet damit, dass es in allen EU-Ländern **auf die gleiche Weise angewendet** wird. Außerdem entscheidet er in **Rechtsstreiten** zwischen nationalen Regierungen und EU-Institutionen.

Außerdem kann der Gerichtshof in bestimmten Fällen von **Privatpersonen, Unternehmen oder Organisationen** befasst werden, wenn diese der Auffassung sind, dass eine EU-Institution ihre Rechte verletzt hat.

Quelle: https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/court-justice-european-union-cjeu_de

Verfahrensrechtliche Aspekte, hier: Finanzwesen

- Im Finanzwesen bzw. der Steuerhoheit wird zwischen folgenden Bereichen unterschieden:
  - **Steuergesetzgebungskompetenz (Art. 105 GG),**
  - **Steuerertragskompetenz (Art. 106 GG) und**
  - **Steuerverwaltungskompetenz (Art. 108 GG).**



Verfahrensrechtliche Aspekte, hier: Finanzwesen

	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Art. 105 GG Gesetzgebungshoheit	Bund	Bund und Länder
Art. 106 GG Ertragshoheit	Bund, Länder und Anteil der Gemeinden	Länder
Art. 108 GG Verwaltungshoheit	Länder im Auftrag des Bundes	Länder

Verfahrensrechtliche Aspekte, hier: Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung

Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Steuerliche Außenprüfung (§ 193 AO)	Keine Prüfungsmöglichkeit*
Sonderprüfung (§ 194 AO)	Keine Prüfungsmöglichkeit*
Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG)	Keine Prüfungsmöglichkeit

Verfahrensrechtliche Aspekte, hier: Rechtsbehelfsverfahren



Darstellung der grundlegenden Systematik der einzelnen Verkehrsteuerarten

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften
Faculty of
Business Studies

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2



Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Allgemeine Verkehrsteuer	Besondere Verkehrsteuer (abschließende Aufzählung)
– **Umsatzsteuer**	– **Grunderwerbsteuer**
	– Feuerschutzsteuer
	– Kraftfahrzeugsteuer
	– Luftverkehrsteuer
	– Rennwett- und Lotteriesteuer
	– Spielbankabgabe
	– Versicherungssteuer

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
– Steuergegenstand und Geltungsbereich	– Gegenstand der Steuer
– Steuerbefreiungen und Steuervergütungen	– Steuervergünstigungen
– Bemessungsgrundlage	– Bemessungsgrundlage
– Steuer und Vorsteuer	– Steuerberechnung
– Besteuerung	– Steuerschuld
– Sonderregelungen	– Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung
– Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften	– Örtliche Zuständigkeit, Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
	– Anzeigepflichten und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung
	– Übergangs- und Schlussvorschriften
✓ Anknüpfungspunkt: **sachenrechtliches Erfüllungsgeschäft**	✓ Anknüpfungspunkt: **schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft**

Überblick über die relevanten Vorschriften

	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Gegenstand der Steuer	Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze (beispielhafte Aufzählung): 1. die Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) 2. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) 3. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)	Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen (beispielhafte Aufzählung): 1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG) 2. die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG)
Steuerbefreiungen	Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallenden Umsätzen sind steuerfrei (beispielhafte Aufzählung): 1. die Ausfuhrlieferungen (§ 6) […] (§ 4 Nr. 1a UStG) 2. die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a) […] (§ 4 Nr. 1b UStG) 3. die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 4 Nr. 9a UStG) 4. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler (§ 4 Nr. 11 UStG)	Von der Besteuerung sind ausgenommen (beispielhafte Aufzählung): 1. der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 8) 2 500 Euro nicht übersteigt (§ 3 Nr. 1 GrEStG) 2. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage unterliegen der Besteuerung jedoch hinsichtlich des Werts solcher Auflagen, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind (§ 3 Nr. 2 GrEStG) 3. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen stehen deren Ehegatten oder deren Lebenspartner gleich

Überblick über die relevanten Vorschriften

Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
	Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen.	Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung (§ 8 Abs. 1 GrEStG).
	Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.	Als Gegenleistung gelten bei einem Kauf, der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG).
	Ausnahme: Die Steuer wird in den Fällen der sog. unentgeltlichen Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b UStG und § 3 Abs. 9a UStG) abweichend bemessen.	Ausnahme: Die Steuer wird nach den Grundbesitzwerten im Sinne des § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes bemessen: [...] 2. bei Umwandlungen auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes, bei Einbringungen sowie bei anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage; 3. in den Fällen des § 1 Absatz 2a bis 3a [...]

Überblick über die relevanten Vorschriften

Steuersatz	Die Steuer beträgt 19% (§ 12 Abs. 1 UStG). Ausnahme: Bestimmte Umsätze: 7% (§ 12 Abs. 2 UStG) oder auch 0% (§ 12 Abs. 3 UStG).	Die Steuer beträgt 3,5% (§ 11 Abs. 1 GrEStG). Ausnahme: Alle Bundesländer außer Bayern
Steuerschuldner	1. der Unternehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), 2. der Erwerber (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG), 3. der Abnehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 3 UStG i. V. m. § 6a Abs. 4 UStG). Ausnahme: Der Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 5 S. 1 UStG). Es handelt sich um die Umkehr der Steuerschuldnerschaft.	1. die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen (§ 13 Nr. 1 GrEStG). Ausnahme: Zahlreiche
Entstehung der Steuer	Die Steuer entsteht regelmäßig für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Nr. 1 lit. a UStG).	Die Steuer entsteht – vorbehaltlich der Sonderregelung des § 14 GrEStG – nach dem allgemeinen Grundsatz des § 38 AO, so dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Überblick über die relevanten Vorschriften

Steuerberechnung / Besteuerungszeitraum	Die Steuer ist, soweit nicht § 20 UStG gilt, nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG). Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 16 Abs. 1 S. 2 UStG).	Entfällt bzw. nach den allgemeinen Grundsätzen der AO.
Steuerschuldner	Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 1 S. 1 UStG).	Gerichte, Behörden und Notare haben dem zuständigen Finanzamt schriftlich Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 S. 1 GrEStG). Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten (§ 18 Abs. 3 S. 1 GrEStG).
Entstehung der Steuer	Die Steuer entsteht regelmäßig für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Nr. 1 lit. a UStG).	Die Steuer entsteht – vorbehaltlich der Sonderregelung des § 14 GrEStG – nach dem allgemeinen Grundsatz des § 38 AO, so dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Darstellung der steuerl. Einflussfaktoren auf betriebl./ unternehmerische Entscheidungsprobleme

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften
Faculty of
Business Studies

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2



Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

~~(1) Grundzüge des Verfahrens- und des Europarechts, sofern diese für Verkehrsteuern relevant sind.~~

~~(2) Darstellung der grundlegenden Systematik der einzelnen Verkehrsteuerarten (Überblick über die relevanten Vorschriften).~~

(3) Darstellung der steuerlichen Einflussfaktoren auf betriebliche bzw. unternehmerische Entscheidungsprobleme, insb.:

a) Umsatzbesteuerung im Inland
b) Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung

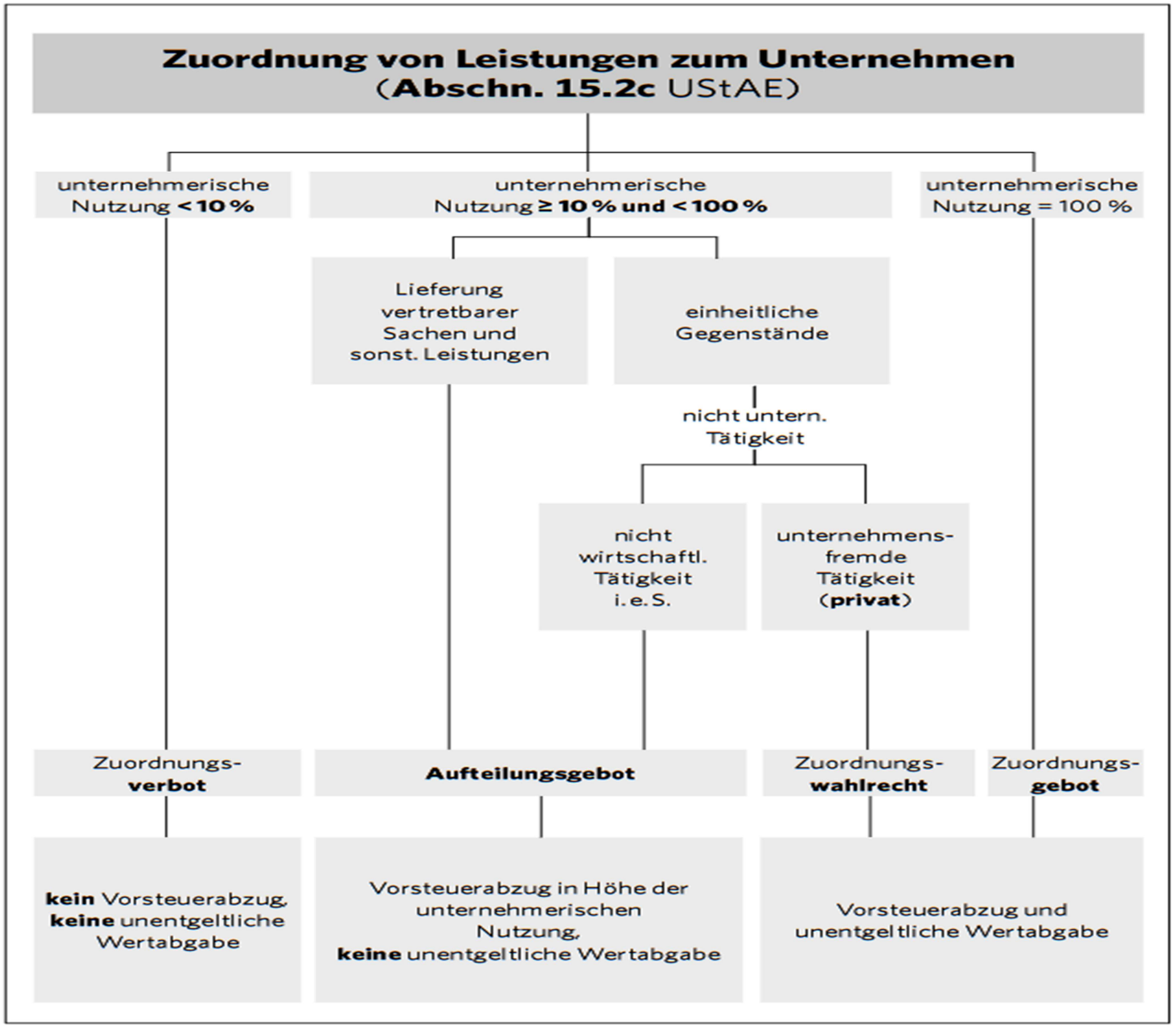
c) Erwerbsvorgänge bei der Grunderwerbsteuer, Steuervergünstigungen und Berechnungsgrundlagen
d) Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen mit Bezug zur Grunderwerbsteuer

~~(4) Aspekte der Tax Compliance bei den Verkehrsteuern~~

Charakterisierung der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
▪ Allgemeine Verkehrsteuer	▪ Besondere Verkehrsteuer
▪ Indirekte Steuer	▪ Direkte Steuer
▪ Gemeinschaftssteuer	▪ Landessteuer
▪ In der EU harmonisierte Steuer	▪ In der EU nicht harmonisierte Steuer
▪ Netto-Allphasen-Steuer	▪ Brutto-Einphasen-Steuer
▪ Steuer mit Vorsteuerabzug	▪ Steuer ohne Vorsteuerabzug
▪ Steuer, die alle Verkehrsvorgänge erfasst	▪ Steuer, die nur den Verkehrsvorgang „inländisches Grundstück“ erfasst
▪ Steuer, die an das sachenrechtliche Erfüllungsgeschäft anknüpft	▪ Steuer, die an das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft anknüpft

Exkurs: Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen (umsatzsteuerliches Vermögen)



Steuerbare Umsätze im Umsatzsteuerrecht nach § 1 Abs. 1 UStG

Entgeltlicher Leistungsaustausch §1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	**Einfuhr §1 Abs. 1 Nr. 4 UStG**	**Innergemeinschaftlicher Erwerb §1 Abs. 1 Nr. 5 UStG**
Umsatzbesteuerung im Inland	Grenzüberschreitende Besteuerung	Grenzüberschreitende Besteuerung
auch Bestandteil von:	**nur** Bestandteil von:	**nur** Bestandteil von:

(3) Darstellung der steuerlichen Einflussfaktoren auf betriebliche bzw. unternehmerische Entscheidungsprobleme, insb.:

a) Umsatzbesteuerung im Inland
b) Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung

c) Erwerbsvorgänge bei der Grunderwerbsteuer, Steuervergünstigungen und Berechnungsgrundlagen
d) Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen mit Bezug zur Grunderwerbsteuer

Steuerbare Umsätze im Umsatzsteuerrecht nach § 1 Abs. 1 UStG

Steuerbare Umsätze

1. **Entgeltliche Leistungen** (§ 1 Abs. 1 **Nr. 1** UStG)
    1. **Unternehmer**
    2. **Inland**
    3. **Entgelt**
    4. **im Rahmen seines Unternehmens**
2. **Unentgeltliche Leistungen** (§ 1 Abs. 1 **Nr. 1** UStG)
    - 2.1 **Unentgeltliche Lieferungen** (§ 1 Abs. 1 **Nr. 1** i.V.m. § 3 **Abs. 1b** UStG)
        - 2.1.1 Entnahme von Gegenständen
        - 2.1.2 Sachzuwendungen an das Personal
        - 2.1.3 andere unentgeltliche Zuwendungen
    - 2.2 **Unentgeltliche sonstige Leistungen** (§ 1 Abs. 1 **Nr. 1** i.V.m. § 3 **Abs. 9a** UStG)
        - 2.2.1 private Nutzung betrieblicher Gegenstände
        - 2.2.2 andere unentgeltliche sonstige Leistungen
3. **Einfuhr** (§ 1 Abs. 1 **Nr. 4** UStG)
    1. Ein **Gegenstand** muss
    2. aus dem **Drittlandsgebiet**
    3. in das **Inland** oder die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg eingeführt (verbracht) werden und
    4. **im Inland** der **Besteuerung** unterliegen.
4. **Innergemeinschaftlicher Erwerb** (§ 1 Abs. 1 **Nr. 5** UStG)
    1. **Lieferung**
    2. aus dem **übrigen Gemeinschaftsgebiet**
    3. in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (**Inland**)
    4. durch einen **Unternehmer** (kein Kleinunternehmer)
    5. an **bestimmte Erwerber**

Prüfungsschema Ausgangsumsätze

1. Steuerbarkeit (§ 1 Abs. 1 UStG)

2. Steuerbefreiung und Optionsmöglichkeit (§§ 4, 9 UStG)

3. Bemessungsgrundlage (§ 10 UStG)

4. Steuersatz und Steuerberechnung (§ 12 UStG)

5. Steuerentstehung, Fälligkeit der Steuer und Steuerschuldner (§§ 13, 13a, 13b UStG)

Prüfungsschema Eingangsumsätze

1. Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG)

2. Ausschluss des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1a, 2, 3 UStG)

3. Vorsteuereinschränkung (§ 15 Abs. 1b UStG)

4. Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 UStG)

5. Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG)

Steuerbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)

1. Leistung
2. Gegen Entgelt
3. Durch einen Unternehmer
4. Im Rahmen seines Unternehmens
5. Im Inland

Steuerbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)

1. Leistung: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

2. Gegen Entgelt: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

3. Durch einen Unternehmer: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

4. Im Rahmen seines Unternehmens: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

5. Im Inland: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Die Tatbestandsmerkmale

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

1. **Leistungen**
   - Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG)
   - Sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 Satz 1 UStG)

2. **gegen Entgelt** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)

} **Leistungsaustausch im engeren Sinne**

3. **durch einen Unternehmer** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG)

4. **im Rahmen seines Unternehmens** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG)

5. **im Inland** (§ 1 Abs. 2 UStG)
   - Ort der Lieferung gemäß (§ 3 Abs. 6 und Abs. 7 UStG)
   - Ort der sonstigen Leistung gemäß (§ 3a Abs. 1 und Abs. 2 UStG)

→ **Steuerbarkeit liegt nur dann vor, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind! Werden nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, so unterliegt der Sachverhalt nicht dem Umsatzsteuergesetz!**

CV1 Nr. 4 und Nr. 5 fehlen, auch die Orte

Voos, Christoph; 2025-12-12T20:33:37.551

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): […] Leistungen

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 3 Lieferung, sonstige Leistung

(1) Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht). […]

(9) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen. […]

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): […] Leistungen

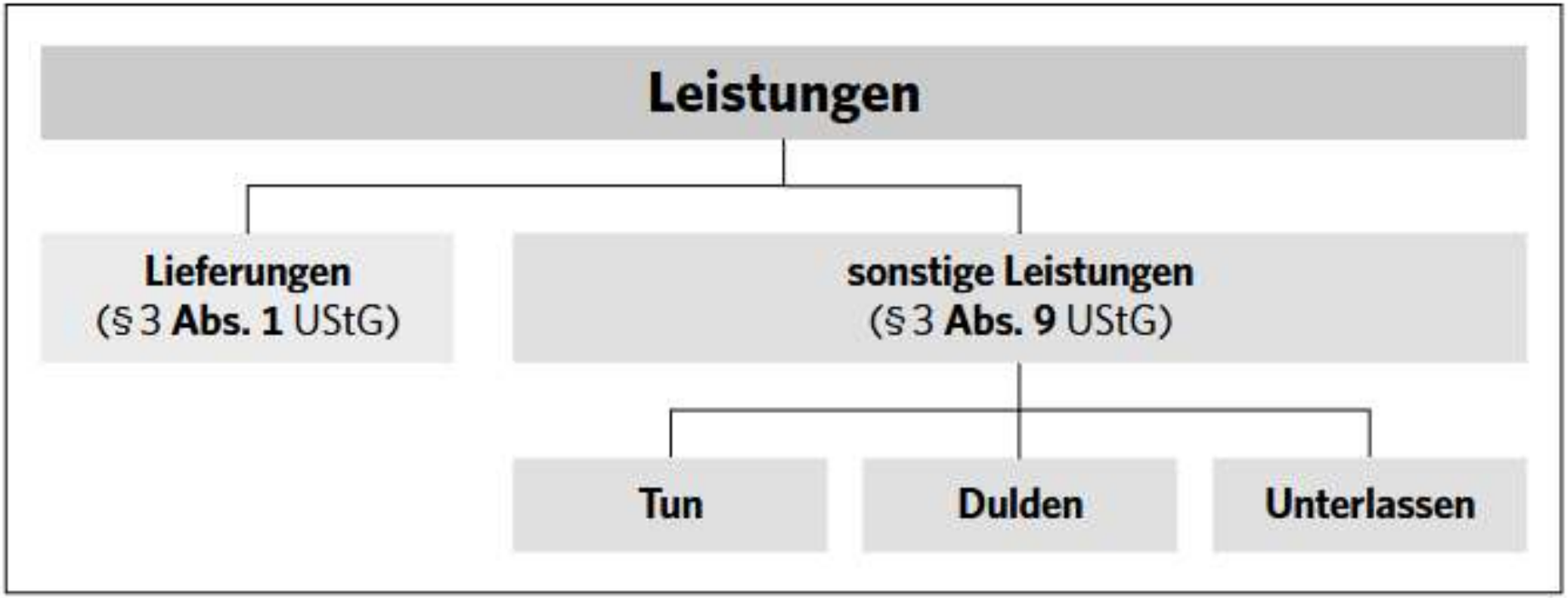
- **Lieferungen** sind Leistungen, bei denen die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird (sog. Legaldefinition gemäß § 3 Abs. 1 UStG)

- **Sonstige Leistungen** sind Leistungen, die keine Lieferungen sind (§ 3 Abs. 9 UStG). Sie können folgende Ausprägungen haben:

TUN	DULDEN	UNTERLASSEN
Beratungsleistungen, Vermittlungsleistungen, Beförderungsleistungen, Reparaturleistungen	Vermietung und Verpachtung, Übertragung von Rechten, Darlehensgewährung	Sämtliche Verzichtshandlungen (in der Praxis selten)

© Prof. Dr. Christoph Voos

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): […] Leistungen



Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): […] gegen Entgelt

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. […]